



Amtsblatt

für den Kanton Schaffhausen

Inhalt

| | |
|---|------|
| Handelsregistereinträge | 1582 |
| Erlasse..... | 1588 |
| Ausschreibungen von Baugesuchen..... | 1601 |
| Gerichtliche und konkursamtliche Bekanntmachungen.. | 1604 |
| Weitere Publikationen..... | 1611 |
| Aus den Verhandlungen des Regierungsrates..... | 1612 |

Handelsregistereinträge

17.10.2007 [1580] *Fight 4 Defense / Mathias Aegler*, in Schaffhausen, CH-290.1.015.954-7, Geissbergstieg 7, 8200 Schaffhausen, Einzelfirma (Neueintragung). Zweck: Unterrichtung in verschiedenen Selbstverteidigungsarten, Kampfkunst/-sport, Verkauf von Textilien und Gebrauchsartikeln, Ausrichtung von Seminaren, Lehrgängen, Kursen, Ausbildungen, Privatunterricht. Eingetragene Personen: Aegler, Mathias, von Krattigen BE, in Schaffhausen, Inhaber mit Einzelunterschrift.

17.10.2007 [1581] *Lichtpfade Flammia*, in Neuhausen am Rheinflall, CH-290.1.015.955-5, Zentralstrasse 114, 8212 Neuhausen am Rheinflall, Einzelfirma (Neueintragung). Zweck: Mediale Lebensberatung. Eingetragene Personen: Flammia, Patrizia, von Italien, in Neuhausen am Rheinflall, Inhaberin mit Einzelunterschrift.

17.10.2007 [1582] *SWsoft International GmbH*, in Neuhausen am Rheinflall, CH-290.4.015.956-8, bei OBT AG, Rheinweg 9, 8200 Schaffhausen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 15.10.2007. Zweck: Entwicklung, Support, Verkauf und Lizenzierung von Computersoftware, sowie die Finanzierung und das Halten von Immobilien. Stammkapital: CHF 100'000.00. Publikationsorgan: SHAB. Eingetragene Personen: SWSOFT (CYPRUS) LIMITED, in Nicosia (CY), Gesellschafterin ohne Zeichnungsberechtigung, mit einer Stammeinlage von CHF 99'000.00; Walker, Fraser Ross, von Grossbritannien, in Balingen (DE), Gesellschafter + Geschäftsführer mit Unterschrift zu zweien, mit einer Stammeinlage von CHF 1'000.00; Keller, Peter, von Marthalen, in Nohl, Geschäftsführer mit Einzelunterschrift.

17.10.2007 [1583] *Mareco AG*, bisher in Hünenberg, CH-170.3.024.266-8, Erwerb, Verwaltung und Veräusserung sowie Finanzierung von Beteiligungen an Unternehmen, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 186 vom 26.09.2007, S. 20, Publ. 4127714). Gründungsstatuten: 07.11.2000, Statutenänderung: 02.10.2007. Sitz neu: Neuhausen am Rheinflall. Domizil neu: Rundbuckstrasse 6, 8212 Neuhausen am Rheinflall. Zweck: Erwerb, Verwaltung und Veräusserung sowie Finanzierung von Beteiligungen an Unternehmen; kann Dienstleistungen in den Bereichen Internet und anderen Medien bereitstellen, Lizenzen aller Art erwerben, verwalten und veräussern oder treuhänderisch tätig sein. Aktienkapital: CHF 100'000.00. Liberierung: CHF 100'000.00. Aktien: 100'000 Inhaberaktien zu CHF 1.00. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen neu: Die Mitteilungen an die Ak-

tionäre erfolgen durch Publikation im SHAB oder, sofern die Namen und Adressen sämtlicher Aktionäre bekannt sind, durch eingeschriebenen Brief oder telegrafisch. Eingetragene Personen neu oder mutierend: B + H Treuhand AG, in Buchrain, Revisionsstelle (wie bisher); Colombo, Guido, von Wädenswil, in Küsnacht ZH, Mitglied des Verwaltungsrates mit Einzelunterschrift.

17.10.2007 [1584] *Renate Berger Werlé*, in Schaffhausen, CH-290.1.004.069-7, Führen von Restaurationsbetrieben, Einzelfirma (SHAB Nr. 166 vom 29.08.2006, S. 12, Publ. 3524806). Firma neu: *Wirtschaft zum Riet, Renate Berger Werlé*. Domizil neu: Rietstrasse 185, 8200 Schaffhausen. Zweck neu: Betrieb des Restaurants Wirtschaft zum Riet.

17.10.2007 [1585] *Sandy's Reisen AG*, in Stein am Rhein, CH-290.3.007.998-4, Führung eines Taxi- und Kleinbusbetriebes, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 59 vom 25.03.2004, S. 10, Publ. 2185358). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Park Consulting AG, in Schaffhausen, Revisionsstelle.

17.10.2007 [1586] *NatureSecrets.com AG*, in Neuhausen am Rheinfl, CH-290.3.003.399-9, Natürliche Arznei- und Nahrungsergänzungsmittel, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 142 vom 25.07.2006, S. 10, Publ. 3481012). Die Gesellschaft (Firma neu: NatureSecrets AG) wird infolge Verlegung des Sitzes nach Kemmental, 8573 Altishausen, Leestrasse 4 (SHAB Nr. 198 vom 12.10.2007, S. 14) im Handelsregister des Kantons Schaffhausen von Amtes wegen gelöscht.

18.10.2007 [1587] *Ultimat Spirits GmbH*, in Schaffhausen, CH-290.4.015.952-1, Die Gesellschaft bezweckt international die Entwicklung, Herstellung, Erwerb, Vermarktung und Vertrieb von alkoholischen Getränken, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 201 vom 17.10.2007, S. 11, Publ. 4158412). Statutenänderung: 10.10.2007. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Caribbean Distillers Corporation, Limited, in The Valley, Anguilla (AI), Gesellschafterin ohne Zeichnungsberechtigung, mit einer Stammeinlage von CHF 2'000'000.00 [bisher: mit einer Stammeinlage von CHF 1'999'000.00]; MacEachern, Lyn, von den USA, in Anguilla (AI), Geschäftsführerin mit Einzelunterschrift [bisher: Gesellschafterin + Geschäftsführerin mit Einzelunterschrift, mit einer Stammeinlage von CHF 1'000.00].

18.10.2007 [1588] *Datensysteme Peter Wehrli*, in Neuhausen am Rheinfl, CH-290.1.006.330-4, Handel mit Hard- und Software, Einzelfirma (SHAB Nr. 82 vom 01.05.1997, S. 2939). Löschung infolge Geschäftsaufgabe.

19.10.2007 [1589] *Niedermann Immobilien AG*, in Neuhausen am Rheinfall, CH-290.3.004.730-6, Verwaltung von Liegenschaften sowie Verkauf von Liegenschaften und Grundstücken, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 250 vom 23.12.2005, S. 14, Publ. 3162568). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Gutmann-Gribi, Karin, von Vinelz, in Schaffhausen, Mitglied mit Einzelunterschrift; Frischknecht, Katja, von Schwellbrunn, in Schaffhausen mit Prokura zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Bontognali, Milena, von Poschiavo, in Feuerthalen mit Prokura zu zweien [bisher: in Schaffhausen]; Blanc, Sebastian, von Ufhusen, in Gächlingen mit Prokura zu zweien.

19.10.2007 [1590] Nachtrag zum im SHAB Nr. 199 vom 15.10.2007, S. 12, publizierten TB-Eintrag Nr. 1'548 vom 09.10.2007. *Personalstiftung der Bircher AG*, in Beringen, CH-290.7.003.574-8, Durchführung der beruflichen Vorsorge gegen die wirtschaftlichen Folgen von unverschuldeter Notlage, Stiftung (SHAB Nr. 199 vom 15.10.2007, S. 12, Publ. 4154044). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Mannhart + Fehr Treuhand AG, in Schaffhausen, Revisionsstelle.

19.10.2007 [1591] *Siemens VDO Automotive AG*, in Neuhausen am Rheinfall, CH-320.3.012.337-9, Entwicklung, Herstellung, Handel und Vertrieb von feinmechanischen und elektronischen Geräten sowie von Betriebsleistungssystemen für den öffentlichen Nahverkehr, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 111 vom 12.06.2007, S. 13, Publ. 3971710). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Halbeisen, Markus, von St. Gallen, in Henau (Uzwil) mit Prokura zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Nieblas, Manuel, von Schaffhausen, in Neuhausen am Rheinfall mit Prokura zu zweien.

19.10.2007 [1592] *Mat Wer Gretener*, in Schaffhausen, CH-290.1.014.793-1, Dienstleistungen und Vermittlung im Bereich Werbung und Finanzen, Einzelfirma (SHAB Nr. 203 vom 19.10.2005, S. 10, Publ. 3067030). Löschung infolge Geschäftsaufgabe.

22.10.2007 [1593] *DURAXX - R. Mettbach*, in Neuhausen am Rheinfall, CH-290.1.015.957-1, Bahnhofstrasse 11, 8212 Neuhausen am Rheinfall, Einzelfirma (Neueintragung). Zweck: Haussanierungen, Dachreinigung u. -beschichtung, Hausentrümpelung, Handel mit Schrott u. Metall. Eingetragene Personen: Mettbach, Rinaldo, von Deutschland, in Freiburg im Breisgau (DE), Inhaber mit Einzelunterschrift.

22.10.2007 [1594] *Ultra-Clean, L. Mettbach*, in Neuhausen am Rheinfall, CH-290.1.015.958-6, Bahnhofstrasse 11, 8212 Neuhausen am Rheinfall, Einzelfirma (Neueintragung). Zweck: Dachreinigung + -beschichtung, Hausanierung aller Art, Hofsanierung, Hausentrümpelung, Schrott u. Metalle. Eingetragene Personen: Mettbach, Ludwig, von Deutschland, in Freiburg im Breisgau (DE), Inhaber mit Einzelunterschrift.

22.10.2007 [1595] *GAMA Industrie- und Metallbau AG*, in Schaffhausen, CH-290.3.002.218-1, Ausführung von Industriebauten und Metallbauarbeiten, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 175 vom 11.09.2006, S. 12, Publ. 3543062). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Gasparic, Mijo, von Schaffhausen, in Schaffhausen, Mitglied mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Gasparic, Anita, von Schaffhausen, in Bern, einziges Mitglied des Verwaltungsrates mit Einzelunterschrift.

22.10.2007 [1596] *Restaurant Frieden Daniel Huber*, in Hemmental, CH-290.1.015.233-3, Betrieb des Restaurants Frieden, Einzelfirma (SHAB Nr. 196 vom 10.10.2005, S. 11, Publ. 3052800). Löschung infolge Geschäftsaufgabe.

23.10.2007 [1597] *i-bag event*, in Neuhausen am Rheinfall, CH-290.3.015.959-3, Schaffhauserstrasse 15, 8212 Neuhausen am Rheinfall, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 19.10.2007. Zweck: Dienstleistungen im Eventbereich, insbesondere in der Projektleitung, Lieferung und Bereitstellung von elektrotechnischen Anlagen und in der Licht- und Tontechnik. Aktienkapital: CHF 100'000.00. Liberierung Aktienkapital: CHF 100'000.00. Aktien: 100 Namenaktien zu CHF 1'000.00. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief, Telefax oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Eingetragene Personen: Güntert, Achim, von Deutschland, in Stetten SH, Mitglied des Verwaltungsrates mit Einzelunterschrift; M-Treuhand GmbH, in Thayngen, Revisionsstelle.

23.10.2007 [1598] *pareto-consulting GmbH*, in Schaffhausen, CH-290.4.015.960-2, Sonnenstrasse 46, 8200 Schaffhausen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 19.10.2007. Zweck: Beratung von Unternehmen in Strategie, Planung, Schulung von Führungskräften sowie Organisation und Prozessmanagement, Management auf Zeit. Stammkapital: CHF 20'000.00. Publikationsorgan: SHAB. Eingetragene Personen: Heubel, Andrea, von Deutschland, in Schaffhausen, Gesellschafterin + Geschäftsführerin mit Einzelunterschrift, mit einer

Stammeinlage von CHF 19'000.00; Staub, Michel, von Beringen, in Beringen, Gesellschafter ohne Zeichnungsberechtigung, mit einer Stammeinlage von CHF 1'000.00.

23.10.2007 [1599] *SMA Swiss Management Academy AG School of Business and Hospitality, Zweigniederlassung Neuhausen am Rheinflall*, in Neuhausen am Rheinflall, CH-290.9.015.961-5, Zentralstrasse 60, 8212 Neuhausen am Rheinflall, Zweigniederlassung (Neueintragung). Firma Hauptsitz: SMA Swiss Management Academy AG. Rechtsform Hauptsitz: Aktiengesellschaft. Hauptsitz: Dübendorf. Statuten Hauptsitz: 31.07.2007. Handelsregistereintragung Hauptsitz: 12.02.2003. Zweck Hauptsitz: Betrieb einer auf Hochschulniveau angesiedelten Bildungsstätte für Erwachsene in der Schweiz, kann zu diesem Zwecke Kooperationen mit anderen qualifizierten Bildungseinrichtungen (Universitäten, Hochschulen usw.) eingehen und Lizenzen solcher Einrichtungen erwerben. Eingetragene Personen: Meier, Prof. Dr. Edwin, von Bülach, in Uster, Präsident des Verwaltungsrates mit Einzelunterschrift; Künzli, Dr. Georg, von Nesslau-Krummenau, in Makati City (PH), Delegierter des Verwaltungsrates mit Einzelunterschrift; Bär, Kurt Hans, von Winterthur, in Winterthur, Mitglied des Verwaltungsrates mit Einzelunterschrift; Valu, Darren, von Entlebuch, in Goldau, Leiter der Zweigniederlassung mit Einzelunterschrift.

23.10.2007 [1600] *AP Aura Production AG*, in Thayngen, CH-440.3.018.519-4, Produktion von Lebensmitteln sowie Gross- und Detailhandel mit Waren aller Art, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 174 vom 08.09.2006, S. 11, Publ. 3540352). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Neuhauser Treuhand GmbH, in Heiden, Revisionsstelle. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Sonipan AG, in Freienbach, Revisionsstelle.

23.10.2007 [1601] *Hunziker-Schiffsbetrieb AG*, in Stein am Rhein, CH-290.3.002.657-5, Passagierschiffahrtbetrieb auf Bodensee und Rhein, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 25 vom 06.02.2006, S. 13, Publ. 3228726). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Götz & Rufer Treuhand AG, in Stein am Rhein, Revisionsstelle. Eingetragene Personen neu oder mutierend: RUWA Revisions AG, in Tägerwilten, Revisionsstelle.

23.10.2007 [1602] *Inthera AG*, in Neuhausen am Rheinflall, CH-290.3.002.760-6, Kauf und Verkauf von Waren aller Art, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 168 vom 31.08.2006, S. 12, Publ. 3528648). Firma neu: *Inthera AG in Liquidation*. Auflösung der Gesellschaft zufolge Konkurseröffnung laut Verfügung vom 18. Oktober 2007 des Kantonsgerichts Schaffhausen.

23.10.2007 [1603] *Bäckerei-Konditorei Soder Beat, De Rhyfall-Beck*, in Neuhausen am Rheinfall, CH-020.1.013.761-1, Einzelfirma (SHAB Nr. 73 vom 17.04.2007, S. 10, Publ. 3888174). Löschung infolge Geschäftsaufgabe.

23.10.2007 [1604] *pareto-consulting Dr. Andrea Heubel*, in Löhningen, CH-290.1.014.664-5, Einzelfirma (SHAB Nr. 37 vom 24.02.2004, S. 11, Publ. 2139306). Löschung infolge Geschäftsüberganges.

Schaffhausen, 29. Oktober 2007

Handelsregisteramt

Erlasse

Referendumsvorlage gemäss Art. 33 Abs. 1 lit. b der Kantonsverfassung (Ablauf der Referendumsfrist: 31. Januar 2008)

Beschluss betreffend Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung vom 14. Juni 2007 über die Harmonisierung der obligatorischen Schule („HarmoS-Konkordat“) 07-115

vom 29. Oktober 2007

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst:

I.

1. Der interkantonalen Vereinbarung vom 14. Juni 2007 über die Harmonisierung der obligatorischen Schule („HarmoS-Konkordat“) wird beigetreten.
2. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug der Vereinbarung beauftragt.

II.

- ¹ Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.
- ² Er tritt am Tag des Ablaufs der Referendumsfrist oder mit seiner Annahme in der Volksabstimmung in Kraft.
- ³ Der Beschluss sowie die Vereinbarung sind im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, 29. Oktober 2007

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:
Matthias Freivogel

Die Sekretärin:
Erna Frattini

Interkantonale Vereinbarung 07-114 über die Harmonisierung der obligatorischen Schule

vom 14. Juni 2007

I. Zweck und Grundsätze der Vereinbarung

Art. 1

Die Vereinbarungskantone harmonisieren die obligatorische Schule, indem sie Zweck

- a) die Ziele des Unterrichts und die Schulstrukturen harmonisieren und
- b) die Qualität und Durchlässigkeit des Schulsystems durch gemeinsame Steuerungsinstrumente entwickeln und sichern.

Art. 2

¹ Im Respekt vor den unterschiedlichen Kulturen in der mehrsprachigen Schweiz folgen die Vereinbarungskantone bei ihren Vorkehrungen zur Harmonisierung dem Grundsatz der Subsidiarität. Grundsätze

² Sie sind bestrebt, die schulischen Hindernisse für eine nationale und internationale Mobilität der Bevölkerung zu beseitigen.

II. Übergeordnete Ziele der obligatorischen Schule

Art. 3

¹ In der obligatorischen Schule erwerben und entwickeln alle Schülerinnen und Schüler grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen sowie kulturelle Identität, welche es ihnen erlauben, lebenslang zu lernen und ihren Platz in Gesellschaft und Berufsleben zu finden. Grundbildung

² Während der obligatorischen Schule erwirbt jede Schülerin und jeder Schüler die Grundbildung, welche den Zugang zur Berufsbildung oder zu allgemeinbildenden Schulen auf der Sekundarstufe II ermöglicht, insbesondere in den folgenden Bereichen:

- a) *Sprachen*: eine umfassende Grundbildung in der lokalen Standardsprache (mündliche und schriftliche Sprachbeherrschung) und grundlegende Kompetenzen in einer zweiten Landessprache und mindestens einer weiteren Fremdsprache,
- b) *Mathematik und Naturwissenschaften*: eine Grundbildung, welche zur Anwendung von grundlegenden mathematischen Konzepten und Verfahren sowie zu Einsichten in naturwissenschaftliche und technische Zusammenhänge befähigt,
- c) *Sozial- und Geisteswissenschaften*: eine Grundbildung, welche dazu befähigt, die grundlegenden Zusammenhänge des sozialen und politischen Umfeldes sowie von Mensch und Umwelt zu kennen und zu verstehen,
- d) *Musik, Kunst und Gestaltung*: eine auch praktische Grundbildung in verschiedenen künstlerischen und gestalterischen Bereichen, ausgerichtet auf die Förderung von Kreativität, manuellem Geschick und ästhetischem Sinn sowie auf die Vermittlung von Kenntnissen in Kunst und Kultur,
- e) *Bewegung und Gesundheit*: eine Bewegungs- und Gesundheitserziehung ausgerichtet auf die Entwicklung von motorischen Fähigkeiten und körperlicher Leistungsfähigkeit sowie auf die Förderung des physischen und psychischen Wohlbefindens.

³ Die Schülerinnen und Schüler werden in ihrer Entwicklung zu eigenständigen Persönlichkeiten, beim Erwerb sozialer Kompetenzen sowie auf dem Weg zu verantwortungsvollem Handeln gegenüber Mitmenschen und Umwelt unterstützt.

Art. 4

Sprachen-
unterricht

¹ Die erste Fremdsprache wird, entsprechend der in Artikel 6 festgelegten Dauer der Schulstufen, spätestens ab dem 5. Schuljahr, die zweite Fremdsprache spätestens ab dem 7. Schuljahr unterrichtet. Eine der beiden Sprachen ist eine zweite Landessprache, deren Unterricht kulturelle Aspekte einschliesst; die andere Sprache ist Englisch. In beiden Fremdsprachen werden per Ende der obligatorischen Schule gleichwertige Kompetenzniveaus vorgegeben. Sofern die Kantone Graubünden und Tessin zusätzlich eine dritte Landessprache obligatorisch unterrichten, können sie bezüglich der Festlegung der Schuljahre von der vorliegenden Bestimmung abweichen.

² Während der obligatorischen Schule besteht ein bedarfsgerechtes Angebot an fakultativem Unterricht in einer dritten Landessprache.

³ Die Reihenfolge der unterrichteten Fremdsprachen wird koordiniert. Qualitäts- und Entwicklungsmerkmale sind in einer durch die EDK genehmigten Gesamtstrategie festgelegt.

⁴ Für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund unterstützen die Kantone durch organisatorische Massnahmen die von den Herkunftsländern und den verschiedenen Sprachgemeinschaften unter Beachtung der religiösen und politischen Neutralität durchgeführten Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK-Kurse).

III. Strukturelle Eckwerte der obligatorischen Schule

Art. 5

¹ Die Schülerinnen und Schüler werden mit dem vollendeten 4. Altersjahr eingeschult (Stichtag 31. Juli). Einschulung

² Während der ersten Schuljahre (Vorschul- und Primarunterricht) erwirbt das Kind schrittweise die Grundlagen der Sozialkompetenz und der schulischen Arbeitsweise. Es vervollständigt und konsolidiert insbesondere die sprachlichen Grundlagen. Die Zeit, die das Kind für das Durchlaufen der ersten Schuljahre benötigt, ist abhängig von seiner intellektuellen Entwicklung und emotionalen Reife; gegebenenfalls wird es durch besondere Massnahmen zusätzlich unterstützt.

Art. 6

¹ Die Primarstufe, inklusive Vorschule oder Eingangsstufe, dauert acht Jahre. Dauer der Schulstufen

² Die Sekundarstufe I schliesst an die Primarstufe an und dauert in der Regel drei Jahre.

³ Die in den Absätzen 1 und 2 festgelegte Aufteilung der Schulstufen zwischen der Primar- und der Sekundarstufe I kann im Kanton Tessin um ein Jahr variieren.

⁴ Der Übergang zur Sekundarstufe II erfolgt nach dem 11. Schuljahr. Der Übergang in die gymnasialen Maturitätsschulen erfolgt unter Berücksichtigung der Erlasse des Bundesrates und der EDK ¹⁾, in der Regel nach dem 10. Schuljahr.

⁵ Die Zeit für das Durchlaufen der Schulstufen ist im Einzelfall abhängig von der individuellen Entwicklung der Schülerin oder des Schülers.

IV. Instrumente der Systementwicklung und Qualitätssicherung

Art. 7

Bildungsstandards

¹ Zur gesamtschweizerischen Harmonisierung der Unterrichtsziele werden nationale Bildungsstandards festgelegt.

² Unterschieden wird zwischen folgenden zwei Arten von Bildungsstandards:

- a) Leistungsstandards, die pro Fachbereich auf einem Referenzrahmen mit Kompetenzniveaus basieren;
- b) Standards, welche Bildungsinhalte oder Bedingungen für die Umsetzung im Unterricht umschreiben.

³ Die nationalen Bildungsstandards werden unter der Verantwortung der EDK wissenschaftlich entwickelt und validiert. Sie unterliegen einer Vernehmlassung gemäss Artikel 3 des Konkordats über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970²⁾.

⁴ Sie werden von der Plenarversammlung der EDK mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder verabschiedet, von denen mindestens drei einen nicht mehrheitlich deutschsprachigen Kanton vertreten. Die Revision erfolgt durch die Vereinbarungskantone in einem analogen Verfahren.

Art. 8

Lehrpläne, Lehrmittel und Evaluationsinstrumente

¹ Die Harmonisierung der Lehrpläne und die Koordination der Lehrmittel erfolgen auf sprachregionaler Ebene.

² Lehrpläne, Lehrmittel und Evaluationsinstrumente sowie Bildungsstandards werden aufeinander abgestimmt.

³ Die Kantone arbeiten im Rahmen des Vollzugs dieser Vereinbarung auf sprachregionaler Ebene zusammen. Sie können die hierfür erforderlichen Einrichtungen schaffen.

⁴ Die EDK und die Sprachregionen verständigen sich von Fall zu Fall über die Entwicklung von Referenztests auf Basis der Bildungsstandards.

Art. 9

Portfolios

Die Vereinbarungskantone sorgen dafür, dass die Schülerinnen und Schüler ihr Wissen und ihre Kompetenzen mittels der von der EDK empfohlenen nationalen oder internationalen Portfolios dokumentieren können.

Art. 10

¹ In Anwendung von Artikel 4 des Konkordats über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970²⁾ beteiligen sich die Vereinbarungskantone zusammen mit dem Bund an einem systematischen und kontinuierlichen, wissenschaftlich gestützten Monitoring über das gesamte schweizerische Bildungssystem.

Bildungs-
monitoring

² Die Entwicklungen und Leistungen der obligatorischen Schule werden regelmässig im Rahmen dieses Bildungsmonitorings evaluiert. Ein Teil davon ist die Überprüfung der Erreichung der nationalen Bildungsstandards namentlich durch Referenztests im Sinne von Artikel 8 Absatz 4.

V. Gestaltung des Schultags**Art. 11**

¹ Auf der Primarstufe wird der Unterricht vorzugsweise in Blockzeiten organisiert.

Blockzeiten und
Tagesstrukturen

² Es besteht ein bedarfsgerechtes Angebot für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler ausserhalb der Unterrichtszeit (Tagesstrukturen). Die Nutzung dieses Angebots ist fakultativ und für die Erziehungsberechtigten grundsätzlich kostenpflichtig.

VI. Schlussbestimmungen**Art. 12**

Die Vereinbarungskantone verpflichten sich, spätestens sechs Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung die strukturellen Eckwerte der obligatorischen Schule im Sinne von Titel III der vorliegenden Vereinbarung festzulegen und die Bildungsstandards im Sinne von Artikel 7 anzuwenden.

Fristen

Art. 13

Der Beitritt zu dieser Vereinbarung wird dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gegenüber erklärt.

Beitritt

Art. 14

Der Austritt aus der Vereinbarung muss dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gegen-

Austritt

über erklärt werden. Er tritt in Kraft auf Ende des dritten der Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres.

Art. 15

Ausserkraftsetzung von Artikel 2 des Schulkonkordats von 1970

Die Plenarversammlung der EDK entscheidet über den Zeitpunkt der Ausserkraftsetzung von Artikel 2 des Konkordats über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970²⁾.

Art. 16

Inkrafttreten

¹ Der Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren setzt die Vereinbarung in Kraft, wenn ihr mindestens zehn Kantone beigetreten sind.

² Das Inkrafttreten ist dem Bund zur Kenntnis zu geben.

Art. 17

Fürstentum Liechtenstein

Dieser Vereinbarung kann auch das Fürstentum Liechtenstein beitreten. Ihm stehen alle Rechte und Pflichten eines Vereinbarungskantons zu.

Bern, 14. Juni 2007 Im Namen der Schweizerischen Konferenz
der kantonalen Erziehungsdirektoren

Die Präsidentin:
Isabelle Chassot

Der Generalsekretär:
Hans Ambühl

Fussnoten:

- 1) Derzeit die Verordnung des Bundesrates vom 16. Januar 1995 bzw. das Reglement der EDK vom 15. Februar 1995 über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR). Erlasssammlung EDK, Ziff. 4.3.1.1./SR 413.11.
- 2) Erlasssammlung EDK, Ziff. 1.1.

Beschluss 07-112
des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen
über die Gesamterneuerungswahlen für die
Amtsdauer 2009-2012

vom 30. Oktober 2007

Am 31. Dezember 2008 endigt die vierjährige Amtsdauer der kantonalen Behörden. Sie sind deshalb auf dem Wege der Gesamterneuerungswahlen für die Amtsdauer vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2012 neu zu wählen.

Die Wahlen erfolgen nach den Bestimmungen des Wahlgesetzes (SHR 160.100), der Verordnung des Regierungsrates über die Wahl des Grossen Rates und die Wahl der Einwohnerräte nach dem proportionalen Wahlverfahren (SHR 161.111) sowie dem Dekret über die Einteilung des Kantons Schaffhausen in Wahlkreise für die Wahl des Kantonsrates und die Zahl der in diesen Wahlkreisen zu wählenden Mitglieder (SHR 161.110).

Der Regierungsrat ordnet gemäss Art. 21 des Wahlgesetzes an:

1. Der erste Wahlgang für die Wahl des Regierungsrates wird auf Sonntag, 31. August 2008, festgesetzt; ein eventueller zweiter Wahlgang findet am Sonntag, 28. September 2008, statt. Die Staatskanzlei liefert den Gemeinden die Wahlzettel und die Protokollformulare für diese Wahl.
2. Die Wahl des Kantonsrates wird für alle Wahlkreise auf Sonntag, 28. September 2008, festgelegt.

Für die Sitzverteilung gilt das Dekret über die Einteilung des Kantons Schaffhausen in Wahlkreise für die Wahl des Kantonsrates und die Zahl der in diesen Wahlkreisen zu wählenden Mitglieder.

Die Gemeindepräsidien der Wahlkreishauptorte Klettgau, Reiat, Stein und Buchberg-Rüdlingen werden ersucht, dem Regierungsrat bis spätestens 20. August 2008 Vorschläge für die Bildung des Wahlkreisbüros einzureichen. Wahlkreise, die nur aus einer Gemeinde bestehen (Schaffhausen und Neuhausen am

Rheinfall), haben keine Vorschläge einzureichen (§§ 6 und 7 der Proporzwahlverordnung).

Die Staatskanzlei liefert für diese Wahl die neutralen Formulare für die Wahlprotokolle. Der Eindruck in die Wahlformulare und die Beschaffung der Wahlzettel sind Sache der Kreisbüros.

Die Kreisbüros bzw. die Gemeinden stellen den Stimmberechtigten bis spätestens zehn Tage vor dem Wahltag einen vollständigen Satz aller Wahlzettel zu.

3. Die Präsidentinnen und Präsidenten der Wahlkreishauptorte und der Gemeinden werden eingeladen, für alle andern Wahlen die notwendigen Anordnungen zu treffen und für die rechtzeitige Durchführung der Wahlen zu sorgen. Sie müssen vor dem 31. Dezember 2008 beendet sein.

Schaffhausen, 30. Oktober 2007

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Dr. Erhard Meister

Der Staatsschreiber:

Dr. Reto Dubach

07-116

**Dekret
über die Einteilung des Kantons Schaffhausen
in Wahlkreise für die Wahl des Kantonsrates
und die Zahl der in diesen Wahlkreisen
zu wählenden Mitglieder**

Änderung vom 29. Oktober 2007

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst:

I.

Das Dekret über die Einteilung des Kantons Schaffhausen in Wahlkreise für die Wahl des Kantonsrates und die Zahl der in diesen Wahlkreisen zu wählenden Mitglieder vom 24. November 2003 wird wie folgt geändert:

§ 3

Die 60 Sitze des Kantonsrates werden den sechs Wahlkreisen nach ihrer Einwohnerzahl zugeteilt. Bei Wahlkreisen mit den grössten Restzahlen wird auf die nächste ganze Zahl aufgerundet. Demnach ergibt sich folgende Sitzverteilung:

Wohnbevölkerung 73'392 : 60 = 1223,2

| | | |
|---------------------------------|-----------|---------------|
| 1. Wahlkreis Schaffhausen | | |
| 33'628 : 1223,2 | = 27,4918 | 28 Sitze |
| 2. Wahlkreis Klettgau | | |
| 14'587 : 1223,2 | = 11,9253 | 12 Sitze |
| 3. Wahlkreis Neuhausen | | |
| 9'959 : 1223,2 | = 8,1418 | 8 Sitze |
| 4. Wahlkreis Reiat | | |
| 8'839 : 1223,2 | = 7,2261 | 7 Sitze |
| 5. Wahlkreis Stein | | |
| 4'986 : 1223,2 | = 4,0762 | 4 Sitze |
| 6. Wahlkreis Buchberg-Rüdlingen | | |
| 1'393 : 1223,2 | = 1,1388 | <u>1 Sitz</u> |
| Total | | 60 Sitze |

II.

¹ Dieser Beschluss tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft und findet erstmals Anwendung bei der Gesamterneuerungswahl des Kantonsrates für die Amtsdauer 2009-2012.

² Er ist in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, 29. Oktober 2007

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Matthias Freivogel

Die Sekretärin:

Erna Frattini

Beschluss 07-113
betreffend die Inkraftsetzung und
Veröffentlichung der Änderung von Art. 52
Abs. 1 der Kantonsverfassung (Reduktion des
Kantonsrates von 80 auf 60 Mitglieder)

vom 30. Oktober 2007

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

in Erwägung, dass die im Titel genannte Änderung der Kantonsverfassung in der Volksabstimmung vom 29. August 2004 mit 18'901 Ja gegen 8'032 Nein angenommen (vgl. Amtsblatt 2004, S. 1268) und von den Eidgenössischen Räten am 5./6. Oktober 2005 genehmigt wurde,

beschliesst:

1. Die Änderung von Art. 52 Abs. 1 der Kantonsverfassung (Reduktion des Kantonsrates von 80 auf 60 Mitglieder) vom 29. August 2004 wird auf den 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt.
2. Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die kantonale Gesetzessammlung aufgenommen.

Schaffhausen, 30. Oktober 2007

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Dr. Erhard Meister

Der Staatsschreiber:

Dr. Reto Dubach

Verfassung des Kantons Schaffhausen

04-107

Änderung vom 29. August 2004

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

Die Kantonsverfassung vom 17. Juni 2002 wird folgt geändert:

Art. 52 Abs. 1

¹ Der aus 60 Mitgliedern bestehende Kantonsrat übt unter Vorbehalt der Volksrechte die oberste Gewalt aus.

Ausschreibungen von Baugesuchen

Auflage: Die Pläne samt den Gesuchsunterlagen liegen, wo nichts anderes angegeben ist, auf den betreffenden Stadt- bzw. Gemeinderatskanzleien zur Einsicht auf.

Dauer der Auflage: 30 Tage vom Datum dieser Ausschreibung an, soweit in der einzelnen Ausschreibung nicht eine Auflagefrist von 20 Tagen festgelegt wird.

Wahrung von Ansprüchen: Gegen die ausgeschriebenen Bauvorhaben kann jedermann innert der Auflagefrist mit schriftlicher Begründung beim Gemeinderat (Stadtrat) Einwendungen erheben oder die Zustellung der baurechtlichen Entscheide verlangen (Art. 62 BauG). Wer nicht innert der Auflagefrist Einwendungen erhebt oder den baurechtlichen Entscheid verlangt, verwirkt das Recht, beim Regierungsrat mit öffentlich-rechtlicher Begründung Rekurs zu erheben (Art. 63 BauG). Ein allfälliger Rekurs kann erst nach dem Erlass des baurechtlichen Entscheides durch die zuständige Behörde (Gemeinderat oder Baudepartement) erhoben werden.

Privatrechtlich begründete Einsprachen gegen ein Bauvorhaben sind innert 20 Tagen ab Erhalt des Baurechtsentscheides zur Erwirkung eines Bauverbotes schriftlich beim zuständigen Richter zu erheben (Art. 69 Abs. 5 BauG).

Schaffhausen

Hannes Gnädinger, Architekt ETH, Hochstrasse 182, 8200 Schaffhausen, beabsichtigt, auf GB Nr. 11720 am Windeggstieg, ein Einfamilienhaus mit Doppelgarage zu erstellen.

Thomas und Andrea Stamm, Neutrottenstrasse 88, 8207 Schaffhausen, beabsichtigen, an der Südseite des Wohnhauses VS Nr. 7090 auf GB Nr. 20260 an der Neutrottenstrasse 88 ein Zimmer mit Balkon und darunterliegendem Autounterstand anzubauen.

Der Baureferent: Peter Kämpfer

Buch

Markus Wassum, Buchthalerstrasse 108, 8203 Schaffhausen, beabsichtigt, auf GB Nr. 611, Blindenhusen, 8263 Buch, ein Einfamilienhaus mit Garage und Stellplatz zu erstellen.

Der Baureferent, M. Hug

Hallau

Erich und Irma Gysel, Atlingerstrasse 27, 8215 Hallau, beabsichtigen, auf dem Anbau des Gebäudes VS Nr. 1071 des Grundstückes GB Nr. 2058 „Hinder Oberwis“ auf der Südwestseite Sonnenkollektoren von 8 m² und auf der Nordostseite zwei Dachflächenfenster einzubauen. Auflagefrist: 20 Tage.

Der Bau- und Werkreferent: Hans Neukomm-Schneider

Hemishofen

Fritz und Dominik Schürch-Iseli, Hof Unterwald, 8261 Hemishofen, beabsichtigen, mit dem Einverständnis des Eigentümers, auf GB Nr. 318, BK Nr. 85, eine Solarstromanlage auf das Dach des Schopfes zu montieren. Auflagefrist 20 Tage. Das Baugesuch kann beim Baureferenten nach Voranmeldung besichtigt werden.

Der Baureferent: Andreas Jost

Gächlingen

Der *Kläranlagenverband Schaffhausen*, Neuhausen am Rheinfall, Feuerthalen, Flurlingen, vertreten durch die KBA Hard, 8222 Beringen, beabsichtigt, im Rahmen der Deponierweiterung der Multikomponentendepotie MKD „Pflumm“ zeitlich befristet auf dem Grundstück GB Nr. 1002 Ton abzubauen. Das Bauvorhaben bedarf einer Ausnahmegewilligung gemäss Art. 24 des Raumplanungsgesetzes.

Der Baureferent: Michael Jeuch

Merishausen

Roland und Eliane Hallauer, Durachstrasse 39, 8232 Merishausen, ersuchen um Bewilligung für den Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Minergie Label sowie Solarthermische- und Photovoltaik-Anlage, Bodenwiesenweg 7, auf GB Nr. 190.

Hans-Martin Müller, Lächenstrasse 32. 8247 Flurlingen, ersucht um Bewilligung für den Umbau des Wohn-/Gewerbebaus Hauptstrasse 47 auf GB Nr. 82, BK Nr. 14.

Der Baureferent: Daniel Gallmann

Neunkirch

Anton Weisshaupt, Muzellstrasse 1, 8213 Neunkirch beabsichtigt auf GB Nr. 816 „under de Taufgärte“ den Anbau einer Garage an das bestehende Wohnhaus.

Der Baureferent: F. Ebnöther

Ramsen

Die *Betriebsgemeinschaft Ruh*, Herren Adalbert und Bernhard Ruh, Hofenacker 67, 8262 Ramsen, beabsichtigen auf dem Eternitdach der bestehenden Maschinenhalle BK 67F auf GB 360 eine Solarstromanlage (90 m²) aufzubauen.

Der Hochbaureferent: W. Alder

Rüdlingen

Helene und Hans-Rudolf Hirter, Tannenstrasse 77a, 8424 Embrach; Erstellen eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück GB Rüdlingen Nr. 860 „im vorderen Chapf“ in Rüdlingen.

Der Baureferent: Andreas A. Bachmann

Stein am Rhein

Franz und Monika Marty, Schwarzhornweg 6, 8260 Stein am Rhein, beabsichtigen, den bestehenden Balkon, Nordwestfassade, im Obergeschoss des Gebäudes, BK Nr. 137, GB Nr. 584, Schwarzhornweg 6, zu vergrössern.

Der Baureferent: P. Roth

Gerichtliche und konkursamtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung einer Konkursöffnung – Konkurs Nr. 207102

(Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG)

Schuldner/in: *Nachlass Geisser Diana*, Bahnsteigstrasse 19, 8212 Neuhausen am Rheinfall

Datum der Konkursöffnung: 2. Oktober 2007

Eingabefrist bis 3. Dezember 2007

Die Gläubiger des Gemeinschuldners und alle Personen, die auf in Händen des Gemeinschuldners befindliche Vermögensstücke Anspruch erheben, werden aufgefordert, binnen der Eingabefrist ihre Forderungen oder Ansprüche unter Einlegung der Beweismittel (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) dem unterzeichneten Konkursbeamten einzugeben. Mit der Eröffnung des Konkurses hört gegenüber dem Gemeinschuldner der Zinsenlauf für alle Forderungen mit Ausnahme der Pfandversicherten auf (Art. 209 SchKG).

Desgleichen haben die Schuldner des Gemeinschuldners sich binnen der Eingabefrist als solche anzumelden, bei Straffolge im Unterlassungsfalle.

Die Pfandgläubiger sowie Drittpersonen, denen Pfandtitel auf den Grundstücken des Gemeinschuldners verpfändet worden sind, haben die Pfandtitel und Pfandverschreibungen innerhalb der gleichen Frist dem Konkursamt einzureichen. Faustpfandgläubiger solcher Pfandtitel haben dabei ihre Faustpfandforderungen ebenfalls anzumelden.

Allfällige Eigentumsansprachen sind ebenfalls bis zum 3. Dezember 2007 anzumelden.

Schaffhausen, 30. Oktober 2007

Konkursamt Schaffhausen

Bekanntmachung einer Konkursöffnung – Konkurs Nr. 207104

(Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG)

Schuldner/in: *Nachlass Bollinger Liselotte*, Altersheim Ruhesitz, Zelgstrasse 22, 8222 Beringen

Datum der Konkursöffnung: 5. Oktober 2007

Eingabefrist bis 3. Dezember 2007

Die Gläubiger des Gemeinschuldners und alle Personen, die auf in Händen des Gemeinschuldners befindliche Vermögensstücke Anspruch erheben, werden aufgefordert, binnen der Eingabefrist ihre Forderungen oder Ansprüche unter Einlegung der Beweismittel (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) dem unterzeichneten Konkursbeamten einzugeben. Mit der Eröffnung des Konkurses hört gegenüber dem Gemeinschuldner der Zinsenlauf für alle Forderungen mit Ausnahme der Pfandversicherten auf (Art. 209 SchKG).

Desgleichen haben die Schuldner des Gemeinschuldners sich binnen der Eingabefrist als solche anzumelden, bei Straffolge im Unterlassungsfalle.

Die Pfandgläubiger sowie Drittpersonen, denen Pfandtitel auf den Grundstücken des Gemeinschuldners verpfändet worden sind, haben die Pfandtitel und Pfandverschreibungen innerhalb der gleichen Frist dem Konkursamt einzureichen. Faustpfandgläubiger solcher Pfandtitel haben dabei ihre Faustpfandforderungen ebenfalls anzumelden.

Allfällige Eigentumsansprachen sind ebenfalls bis zum 3. Dezember 2007 anzumelden.

Schaffhausen, 30. Oktober 2007

Konkursamt Schaffhausen

Bekanntmachung einer Konkursöffnung – Konkurs Nr. 207103
(Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG)

Schuldner/in: *Montanile Ivano Angelo*, Schulstrasse 2, 8212 Neuhausen am Rheinflall

Datum der Konkursöffnung: 27. September 2007

Eingabefrist bis 3. Dezember 2007

Die Gläubiger des Gemeinschuldners und alle Personen, die auf in Händen des Gemeinschuldners befindliche Vermögensstücke Anspruch erheben, werden aufgefordert, binnen der Eingabefrist ihre Forderungen oder Ansprüche unter Einlegung der Beweismittel (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) dem unterzeichneten Konkursbeamten einzugeben. Mit der Eröffnung des Konkurses hört gegenüber dem Gemeinschuldner der Zinsenlauf für alle Forderungen mit Ausnahme der Pfandversicherten auf (Art. 209 SchKG).

Desgleichen haben die Schuldner des Gemeinschuldners sich binnen der Eingabefrist als solche anzumelden, bei Straffolge im Unterlassungsfalle.

Die Pfandgläubiger sowie Drittpersonen, denen Pfandtitel auf den Grundstücken des Gemeinschuldners verpfändet worden sind, haben die Pfandtitel und Pfandverschreibungen innerhalb der gleichen Frist dem Konkursamt einzureichen. Faustpfandgläubiger solcher Pfandtitel haben dabei ihre Faustpfandforderungen ebenfalls anzumelden.

Allfällige Eigentumsansprachen sind ebenfalls bis zum 3. Dezember 2007 anzumelden.

Schaffhausen, 26. Oktober 2007

Konkursamt Schaffhausen

Bekanntmachung einer Konkurseröffnung – Konkurs Nr. 207099
(Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG)

Schuldner/in: *Ullrich Pierre*, Industriestrasse 33, 8212 Neuhausen am Rheinflall

Datum der Konkurseröffnung: 21. September 2007

Eingabefrist bis 3. Dezember 2007

Die Gläubiger des Gemeinschuldners und alle Personen, die auf in Händen des Gemeinschuldners befindliche Vermögensstücke Anspruch erheben, werden aufgefordert, binnen der Eingabefrist ihre Forderungen oder Ansprüche unter Einlegung der Beweismittel (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) dem unterzeichneten Konkursbeamten einzugeben. Mit der Eröffnung des Konkurses hört gegenüber dem Gemeinschuldner der Zinsenlauf für alle Forderungen mit Ausnahme der Pfandversicherten auf (Art. 209 SchKG).

Desgleichen haben die Schuldner des Gemeinschuldners sich binnen der Eingabefrist als solche anzumelden, bei Straffolge im Unterlassungsfalle.

Die Pfandgläubiger sowie Drittpersonen, denen Pfandtitel auf den Grundstücken des Gemeinschuldners verpfändet worden sind, haben die Pfandtitel und Pfandverschreibungen innerhalb der gleichen Frist dem Konkursamt einzureichen. Faustpfandgläubiger solcher Pfandtitel haben dabei ihre Faustpfandforderungen ebenfalls anzumelden.

Allfällige Eigentumsansprachen sind ebenfalls bis zum 3. Dezember 2007 anzumelden.

Schaffhausen, 24. Oktober 2007

Konkursamt Schaffhausen

Auflage von Konkursinventar und Kollokationsplan

Im Konkurs über den *Nachlass Forster Hans Walter*, von Basadingen TG, geb. 14. Dezember 1928, gest. 29. Mai 2007, wohnhaft gew. Bürgerstrasse 36, 8200 Schaffhausen, liegen Inventar und Kollokationsplan für die Gläubiger beim unterzeichneten Konkursamt zur Einsichtnahme auf.

Beschwerden gegen das Inventar sind innert 10 Tagen bei der Aufsichtsbehörde des Kantons Schaffhausen über das Schuldbetreibungs- und Konkurswesen, Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes innert 20 Tagen beim zuständigen Gericht anhängig zu machen, ansonst Inventar und Kollokationsplan als genehmigt gelten; die Fristen beginnen mit dieser Publikation zu laufen.

Schaffhausen, 26. Oktober 2007

Konkursamt Schaffhausen

Ergänzung eines Kollokationsplans

Im Konkurs über den *Nachlass Wägeli Charles*, von Truttikon ZH, geb. 27. Mai 1956, gest. 3. März 2007, wohnh. gew. Neutalstrasse 16, 8200 Schaffhausen, ist der Kollokationsplan in der 2. und 3. Klasse um je eine nachträgliche Forderung ergänzt worden; diese Ergänzung liegt beim unterzeichneten Konkursamt für die Gläubiger zur Einsichtnahme auf.

Klagen auf Anfechtung dieser Ergänzung sind innert 20 Tagen beim zuständigen Gericht anhängig zu machen; ansonst auch diese Ergänzung als genehmigt gilt; die Frist beginnt mit dieser Publikation zu laufen.

Schaffhausen, 26. Oktober 2007

Konkursamt Schaffhausen

Nachtrag zum Kollokationsplan

Schuldnerin: *Gründler AG*, Schweizersbildstrasse 41, 8207 Schaffhausen
Bemerkungen: Der infolge Zulassung einer weiteren Forderung in der 3. Klasse erstellte Nachtrag zum Kollokationsplan liegt den beteiligten Gläubigern beim Konkursamt Schaffhausen, Münsterplatz 31, 8201 Schaffhausen, zur Einsicht auf.

Die Gläubiger werden gebeten, für die Einsichtnahme mit dem Konkursamt Schaffhausen einen Termin zu vereinbaren.

Bezüglich der Klage- und Beschwerderechte usw. wird auf die Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 2. November 2007 verwiesen.

Schaffhausen, 25. Oktober 2007

Konkursamt Schaffhausen
Münsterplatz 31
8201 Schaffhausen

Einstellung mangels Aktiven – Konkurs Nr. 207040

Das zuständige Gericht hat am 30. März 2007 über den folgenden Konkursiten den Konkurs eröffnet:

Carrosserie Reiat GmbH, Merzenbrunnenweg 7, 8240 Thayngen

Dieses Verfahren wurde aber mit Verfügung des Gerichts am 23. Oktober 2007 mangels Aktiven wieder eingestellt.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger bis zum 12. November 2007 die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten einen Vorschuss von CHF 5'000.– leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Schaffhausen, 26. Oktober 2007

Konkursamt Schaffhausen

Schluss des Konkursverfahrens – Konkurs-Nr. 206001

Das Konkursverfahren über *Bürgin Carl Thomas*, geb. 17. November 1954, von Schaffhausen, Zelgstrasse 3, 8213 Neunkirch, ist durch Verfügung der Einzelrichterin beim Kantonsgericht Schaffhausen vom 22. Oktober 2007 als geschlossen erklärt worden.

Schaffhausen, 30. Oktober 2007

Konkursamt Schaffhausen

Schluss des Konkursverfahrens

Im Konkurs über die *Regli Weinkelterei GmbH*, Selmattenstrasse 30, 8215 Hallau, ist das Konkursverfahren durch Verfügung des Kantonsge-

rechts Schaffhausen vom 28. September 2007 als geschlossen erklärt worden.

Zürich, 29. Oktober 2007

Der a.o. Konkursverwalter
im Verfahren Regli
Weinkelterei GmbH:
RA Urs Bürgi

Kantonsgericht Schaffhausen

Klageantwortauflage

Conrado Surber, geb. 25. April 1946, von Zürich, zur Zeit unbekanntem Aufenthaltsort, Beklagter in einer unter der Nr. 2007/1801-24-hd vor dem Kantonsgericht Schaffhausen hängigen zivilen Angelegenheit, wird hiermit aufgefordert, innert 20 Tagen seit dieser Veröffentlichung die Klageantwortschrift einzureichen. Für die Abfassung der Rechtsschrift wird auf die Art. 165 ff. ZPO verwiesen.

Die Klageantwortauflage erfolgt unter der Androhung, dass im Säumnisfall eine Ordnungsbusse auferlegt und Termin zur Hauptverhandlung angesetzt würde. Das Doppel der Klageschrift kann bei der Gerichtskanzlei des Kantonsgerichts, Herrenacker 26, 8200 Schaffhausen, in Empfang genommen werden.

Die Gerichtsschreiberin: H. Dolf

Kantonsgericht Schaffhausen

Kraftloserklärung von Beteiligungspapieren gemäss Artikel 33 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel (BEHG)

In Sachen Beverage Packaging Holdings (Luxembourg) III S.à.r.l. (vormals Rank Holdings III S.à.r.l.) L-1628 Luxembourg, als Klägerin, gegen SIG Holding AG, 8212 Neuhausen am Rheinfall, als Beklagte, betreffend Kraftloserklärung erging am 15. Oktober 2007 der Entscheid des Kantonsgerichts Schaffhausen (in Rechtskraft erwachsen am 22. Oktober 2007), welcher auszugsweise wie folgt zu publizieren ist:

- "1. Sämtliche sich im Publikum befindenden Namenaktien der SIG Holding AG mit einem Nennwert von je CHF 6.00 werden für kraftlos erklärt.
2. Sämtliche sich im Publikum befindenden von der SIG Holding AG ausgegebenen Options- und anderen Rechte, die die Inhaber zum Bezug von Namenaktien der SIG Holding AG mit einem Nennwert von je CHF 6.00 berechtigen, werden für kraftlos erklärt."

Schaffhausen, 24. Oktober 2007

Die Gerichtsschreiberin: R. Lenhard

Damit die Zustellung in der Erscheinungswoche gewährleistet ist, müssen die

Texte für das Amtsblatt

jeweils am **Dienstag, 16.00 Uhr**, im Besitz der Staatskanzlei sein, wenn sie im Amtsblatt vom Freitag zu erscheinen haben.

Adresse: Staatskanzlei
Redaktion Amtsblatt
Beckenstube 7
8200 Schaffhausen
E-Mail: amtsblatt@ktsh.ch

Weitere Publikationen

Ausschreibung aufgrund Beschwerderecht

Die Publikation des nachstehenden Meliorationsprojektes erfolgt gestützt auf Art. 97 des Bundesgesetzes über die schweizerische Landwirtschaft (SR 910.1), Art. 12 und 12a des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (SR 451), Art. 55 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (SR 814.01) und Art. 14 des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege (SR 704):

Gemeinde Wilchingen

Sanierung eines Drainagesystems (Hangsicherung)

- Bauherrschaft: Güterkorporation Wilchingen
- Massnahmen: Ersatz von Sammel- und Drainageleitungen, Ersatz und Neubau eines Schachtes
- Gebiet: Grundstücke GB Nr. 648 und 649 „Vorderi Flöö / Flüe“ (Rebgebiet)
- Koordinaten: 677.670 / 279.690

Die Projektunterlagen können ab sofort auf dem kantonalen Landwirtschaftsamt, Schulhaus Charlottenfels 2a, 8212 Neuhausen am Rheinfall, eingesehen werden. Wer ein schutzwürdiges Interesse geltend macht, kann innert 30 Tagen beim Landwirtschaftsamt, Postfach 867, 8212 Neuhausen am Rheinfall, schriftlich und mit Begründung Einsprache erheben.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

Kantonale Volksabstimmung am 24. Februar 2008

Auf Sonntag, 24. Februar 2008, werden folgende kantonale Volksabstimmungen festgesetzt:

- Änderung der Kantonsverfassung (Neues Wahlsystem für den Kantonsrat) vom 29. Oktober 2007.
- Änderung des Wahlgesetzes vom 29. Oktober 2007.
- Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (Einführung eines Vermummungsverbot).

An diesem Datum finden auch die eidgenössischen Abstimmungen über die Volksinitiative "Gegen Kampffjetlärm in Tourismusgebieten" und das Bundesgesetz über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (Unternehmenssteuerreformgesetz II) statt.

Termine der Gesamterneuerungswahlen 2008

Der Regierungsrat hat die Termine für die Gesamterneuerungswahlen 2009-2012 festgelegt. Die Wahl des Regierungsrates wurde auf Sonntag, 31. August 2008, angesetzt. Ein allfälliger zweiter Wahlgang würde am Sonntag, 28. September 2008, stattfinden. Die Wahl des Kantonsrates wurde auf Sonntag, 28. September 2008, festgelegt. Bei dieser Wahl werden erstmals nur noch 60 Kantonsratsmandate zu vergeben sein. Der Regierungsrat hat die entsprechende Verfassungsänderung auf die neue Amtsperiode hin in Kraft gesetzt. Hintergrund dieser Reduktion der Mitgliederzahl des Kantonsrates von 80 auf 60 ist die in der Volksabstimmung vom 29. August 2004 angenommene Volksinitiative "60 Kantonsräte sind genug".

Neues Hundegesetz lehnt sich an Zürcher Regelung an

Das Gesetz über das Halten von Hunden wird total revidiert. Hintergrund bilden die Diskussionen auf Kantons- und Bundesebene über Massnahmen gegen gefährliche Hunde sowie die vom Kantonsrat erheblich erklärte Motion betreffend Revision des Hundegesetzes. Der Regierungsrat hat eine entsprechende Vorlage zuhanden des Kantonsrates verabschiedet. Neu werden mehrstufige Voraussetzungen für das Halten von Hunden, ein Zu-

trittsverbot an bestimmten Orten sowie eine Leinenpflicht in bestimmten Fällen festgelegt.

Massnahmen gegen gefährliche Hunde bzw. gegen mangelhafte Hundehaltung müssen verschiedenen Aspekten gerecht werden. Einerseits müssen sie sinnvoll und zielgerichtet sein, andererseits darf ihre Umsetzung nicht zu einem unverhältnismässigen Aufwand und unverhältnismässig hohen Kosten führen. Zudem ist auch dem subjektiven Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung Rechnung zu tragen. Heute ist es in der Regel so, dass die Hundehaltung erst abgeklärt wird, wenn sich bereits ein Vorfall ereignet hat. Präventives Einschreiten ist zwar theoretisch möglich, erfolgt in der Praxis aber eher selten. Neue Bestimmungen in der Hundegesetzgebung sollen daher leicht umsetz- und kontrollierbar sein, präventiv Wirkung zeigen und die Bevölkerung besser vor schwerwiegenden Folgen mangelhafter Hundehaltung schützen.

Die Stossrichtung des in die Vernehmlassung gegebenen Gesetzesentwurfes wurde allgemein für gut befunden. Das Hundegesetz wurde - unter Berücksichtigung des Vernehmlassungsergebnisses - weitgehend an die sich abzeichnende Lösung im Kanton Zürich angeglichen. Damit kann eine gewisse Harmonisierung erreicht werden.

Im revidierten Schaffhauser Hundegesetz sind folgende Neuerungen vorgesehen:

- Mehrstufige Voraussetzungen für das Halten von Hunden:
 - Obligatorische Haftpflichtversicherung für alle Hunde;
 - Pflicht zur Absolvierung einer anerkannten praktischen Hundebildung für Halter von grossen oder massigen Rassetypen;
 - Haltebewilligung für das Halten eines Hundes, der einem Rassetyp mit erhöhtem Gefährdungspotenzial angehört.
- Klare Umschreibung von Haltungsvorschriften.
- Zutrittsverbot an bestimmten Orten.
- Leinenpflicht in bestimmten Fällen.
- Erweiterter Massnahmenkatalog zum Schutz von Mensch und Tier.
- Ausgestaltung des Systems der jährlichen Abgabe im bisherigen Rahmen mit mehr Flexibilität für die Gemeinden im Hinblick auf die Umsetzung.
- Neuordnung der Zuständigkeiten zwischen Kanton und Gemeinden unter Konzentration von Vollzugskompetenzen beim Veterinäramt.

Nach Auswertung der Vernehmlassung wurde auf den Theorienachweis für alle Halterinnen und Halter verzichtet.

Neugestaltung des Kantonsratssaals

Der Kantonsratssaal Schaffhausen wird im Hinblick auf die nächste Legislaturperiode neu gestaltet. Damit wird einerseits die Reduktion der Mitgliederzahl des Kantonsrates von 80 auf 60 umgesetzt und andererseits der Saal den modernen technisch-infrastrukturellen Bedürfnissen angepasst. Das Projekt wurde von Tilla Theus, einer der bekanntesten Architektinnen der Schweiz, im Rahmen eines Einladungsverfahrens erarbeitet. Der Regierungsrat hat eine Kreditvorlage zuhanden des Kantonsrates verabschiedet.

Die technische Infrastruktur und die Lichtverhältnisse im Kantonsratssaal vermögen den heutigen Erfordernissen nicht mehr zu genügen. Die Herausforderung besteht nun darin, eine Neugestaltung in einem Gebäude vorzunehmen, das sich durch eine grosse historische Nutzungskontinuität auszeichnet. Seit 1412 dient das Rathaus (Rathauslaube) bzw. der Ratssaal als Versammlungsraum des Rates; zunächst des Kleinen und Grossen Rates des Stadtstaates Schaffhausen, dann nach den Staatsumwälzungen im 19. Jahrhundert des Grossen Rates bzw. heute Kantonsrates. Der Kantonsratssaal in Schaffhausen ist damit einer der herausragenden Orte in der Geschichte republikanisch-demokratischer Willensbildung mit einer Bedeutung weit über Schaffhausen hinaus. Der Kantonsratssaal ist aber auch ein wichtiges Zeugnis eigenstaatlichen Selbstbewusstseins des Kantons Schaffhausen.

Das Konzept von Tilla Theus sieht vor, den gesamten Raum zu einer Einheit zu verschmelzen. Dazu setzt sich die neue Möblierung klar von ihrer historischen Umgebung ab. Die Bestuhlung erhält wieder die ursprünglich vorhandene Ausrichtung und wird um 90 Grad zum Fenster hin gedreht. Die Ausrichtung zum Fenster als historische Ausrichtung gibt dem Raum sein früheres Gleichgewicht zurück. Der Kantonsratssaal wird mit den heute üblichen technischen Installationen ausgerüstet. Mit diesen Anpassungen kann er vermehrt als Raum für Konferenzen genutzt werden.

Die Kosten für die Neugestaltung des Kantonsratssaals belaufen sich auf 2 Mio. Franken. Der entsprechende Kredit untersteht dem fakultativen Referendum. Die Ausführung der Neugestaltung ist für die Monate Januar und Februar 2009 geplant. Für diese Zeit werden die Sitzungen des Kantonsrates an einen anderen Standort verlegt. Unabhängig von der Neugestaltung des Innenraums sind die bisherige Lüftungsanlage zu ersetzen und das denkmalgeschützte Wandtäfer und die Holzdecke zu sanieren. Diese gebundenen Kosten betragen total 1,2 Mio. Franken. Sie sind im Budget 2008 eingestellt.

Erneuerung der Leistungsvereinbarungen im Kulturbereich

Der Regierungsrat und der Stadtrat Schaffhausen haben in zustimmendem Sinn von den erneuerten Leistungsvereinbarungen mit wichtigen Institutionen der Schaffhauser Kulturszene Kenntnis genommen. Diese Leistungsvereinbarungen bilden einen Teil der kulturellen Förderstruktur.

Die Leistungsvereinbarungen mit dem Museum zu Allerheiligen, dem Stadttheater, der Stadtbibliothek, dem Verein Schaffhauser Sommertheater sowie dem Verein Kultur im Kammgarn wurden erneuert. Die erste, jetzt abgelaufene Tranche der Vereinbarungen hat sich bewährt. Die Kulturinstitutionen haben grössere Planungssicherheit, während Kanton und Stadt Schaffhausen klar definierte kulturelle Leistungen von regionaler Bedeutung und Ausstrahlung gezielt fördern können. Die Leistungsvereinbarungen bieten zeitgemässe Grundlagen der Zusammenarbeit zwischen öffentlicher Hand und kulturellen Leistungserbringern. Gleichzeitig zeigen diese Leistungsvereinbarungen die gute Zusammenarbeit zwischen Kanton und Stadt Schaffhausen. Die neuen Leistungsvereinbarungen wurden auf fünf Jahre bzw. im Fall des Sommertheaters auf vier Jahre abgeschlossen. Die Zahlungen des Kantons bleiben unverändert. Einzig in Bezug auf die Kammgarn werden die Leistungen des Kantons schrittweise auf das Niveau der Stadt angehoben.

Ersatzwahl Polizeikommission

Der Regierungsrat hat unter bester Verdankung der geleisteten Dienste Kenntnis genommen vom Rücktritt von Markus Kübler als Mitglied der Polizeikommission.

Als neuer Vertreter der Gemeinden wurde für den Rest der Amtsdauer 2005-2008 Heinz Brütsch, Gemeindepräsident von Büttenhardt, gewählt.

Ersatzwahl J+S-Kommission

Der Regierungsrat hat unter bester Verdankung der geleisteten Dienste Kenntnis genommen vom Rücktritt von Ruedi Hirt als Mitglied der J+S-Kommission.

Neu wurde ab 1. November 2007 für den Rest der Amtsdauer 2005-2008 Heinz Rähmi, Rüdlingen, Präsident des Schaffhauser Kantonalen Fussballverbandes, gewählt.

Schaffhausen, 30. Oktober 2007

Staatskanzlei Schaffhausen

Amtsblatt für den Kanton Schaffhausen

Abonnementspreise (jährlich):

Inland : Fr. 66.60, Ausland Fr. 115.–
Einzelnummer Fr. 2.– (zu beziehen am Infoschalter,
Beckenstube 7)

Abonnemente können bezogen werden bei:

Drucksachen- und Materialverwaltung,
Beckenstube 7, 8200 Schaffhausen
Tel. 052 632 73 64, Fax 052 632 70 22

Publikationen sind einzureichen an:

Staatskanzlei, Redaktion Amtsblatt, Beckenstube 7,
8200 Schaffhausen, Telefon 052 632 72 77,
Telefax 052 632 72 00, E-Mail: amtsblatt@ktsh.ch

Annahmeschluss: Dienstag, 16.00 Uhr

Insertionspreis: Fr. 1.20 per mm

Druck: Unionsdruckerei Schaffhausen

Erscheint jeden Freitag in gedruckter Form und im
Internet (www.amtsblatt.sh.ch)

© Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen. Alle
Rechte vorbehalten. Die Zeitschrift und ihre Teile
sind ausschliesslich zum Eigengebrauch zur Verfügung
und dürfen nicht, insbesondere nicht zu kommerziellen
Zwecken, weiterverwendet werden. Die ganze oder
teilweise Verwertung, inklusive Einspeisung in Online-
Dienste, durch unberechtigte Dritte ist untersagt.

Die im Internet publizierten Dokumente besitzen keine
Rechtskraft. Als massgebliche amtliche Veröffentlichungen
gelten weiterhin diejenigen in der gedruckten
Fassung des Amtsblattes.